

Stellungnahme des  
Deutschen Tierschutzbundes e. V.

für die 81. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

- a) Antrag der Fraktion der FDP  
„Echter Tierschutz statt nationaler Alleingang –  
KüKentöten europaweit beenden“  
(BT-Drucksache 19/27816)
- b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.  
„KüKentöten wirklich beenden –  
Aufzucht männlicher Küken fördern“  
(BT-Drucksache 19/28773)
- c) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes –  
Verbot des KüKentötens“  
(BT-Drucksache 19/27630)

am Montag, dem 3. Mai 2021,  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr





Stand 26.04.2021

## **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens“ (BT-Drucksache 19/27630)**

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

### **Grundsätzliche Schwächen des Gesetzesentwurfs**

Der Gesetzesentwurf zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes sieht vor, das Töten von Eintagsküken zu verbieten und darüber hinaus die Geschlechtsbestimmung im Ei nach dem 7. Bruttag langfristig auszuschließen. Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Tierschutzbund, dass das tierquälende Kükentöten verboten werden soll. Nachdem dieses Ziel laut Koalitionsvertrag bereits bis zur Mitte der Legislaturperiode umgesetzt werden sollte, ist dieser Gesetzesentwurf überfällig.

Der Gesetzesentwurf sieht jedoch lange Übergangsfristen vor, so dass bis Ende 2021 noch weitere 45 Millionen männliche Küken getötet werden. Das Töten der Embryonen soll sogar noch bis Ende 2023 erlaubt sein. Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig<sup>1</sup> wird damit nicht ausreichend Rechnung getragen. Dieses hatte bereits im Juni 2019 festgestellt, dass das Töten von Küken aus wirtschaftlichen Gründen nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar sei und dass dies in fundamentaler Weise dem ethisch ausgerichteten, das Leben als solches einschließenden Tierschutz widerspreche.

Gleiches gilt für die befristete Zulassung der Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Ei, bei denen Embryonen noch nach dem 6. Bebrütungstag getötet werden dürfen. Nach dem Gesetzentwurf dürfen so die auf dem Markt verfügbaren Methoden, die das Geschlecht der Embryonen am 8.-10. Tag (Seleggt), ab dem 8. Lebenstag (Plantegg) bzw. erst am 14. Tag (Hyperspektralanalyse) identifizieren, angewendet werden. Derzeit sind keine marktreifen Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem 7. Bebrütungstag verfügbar und es ist unwahrscheinlich, dass solche ab 2024 zur Verfügung stehen werden.

Die auf dem Markt befindlichen Methoden sind aus Tierschutzsicht ebenso abzulehnen wie das Kükentöten. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge kann das Schmerzempfinden des Embryos ab dem 7. Bebrütungstag aufgrund der sich entwickelnden Strukturen zur Schmerzwahrnehmung des Embryos sowie Reaktionen des Embryos auf potentiell schmerzauslösende Reize nicht mehr ausgeschlossen werden.<sup>2</sup> Auch die Bundesregierung schlussfolgert in ihrer Begründung des Gesetzesentwurfs richtig, dass aus tierschutzfachlicher Sicht zwischen der Tötung der Küken und Töten von Embryonen im weiteren Verlauf der Embryonalentwicklung kein bzw. kein wesentlicher Unterschied gemacht werden kann und dass die Tötung der Embryonen ab dem 7. Lebenstag daher abzulehnen sei. Diese Erkenntnis hätte konsequenterweise zu einem zeitgleichen Verbot des Tötens von Küken und Embryonen führen müssen.

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 13.6.2019: <https://www.bverwg.de/130619U3C28.16.0>

<sup>2</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/805020/58284d172e611640db4dc17ec59d0865/WD-8-075-20-pdf-data.pdf>

Eine Kopplung des Verbotes an die Verfügbarkeit mehrerer Techniken zur Marktreife, wie im Antrag der FDP vorgeschlagen, würde – da eine Marktreife nicht absehbar ist – dazu führen, dass das tierschutzwidrige Kükentöten mit völlig offenem Ende weiter durchgeführt wird. Dies würde dem innewohnenden Auftrag aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil, das Kükentöten zu verbieten, in Gänze zuwider laufen. Nicht zuletzt hat das BVerwG eine Übergangsfrist lediglich im Vertrauen, es werde eine (tierschutzgerechte) Geschlechtsbestimmung im Ei in Kürze zur Verfügung stehen, für tolerierbar erklärt. Dadurch war beabsichtigt, eine doppelte Umstellung der Branche (Aufzucht und Umstellung auf Geschlechtsbestimmung) zu vermeiden. Eine weitere Fristverlängerung ist vor diesem Hintergrund unzulässig.

### Umgehung des Verbots

Die Umsetzung des Verbots zum Kükentöten ist zudem akut bedroht durch eine Ausnahme, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Drucksache 48/21, zu Artikel 1 (§ 4c Satz 3 – neu – bis 7 – neu – TierSchG) zum Gesetzesentwurf vorschlägt und der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zumindest inhaltlich zustimmt. Demnach würde auf Antrag das Kükentöten für das Verfüttern von Tieren „deren bedarfsgerechte Ernährung nicht anders möglich ist und [für deren Ernährung] andernfalls andere Tiere zu diesem Zweck getötet werden müssten“ weiterhin ermöglicht. Diese Ergänzung könnte zu einer umfangreichen Umgehung des Verbots des Kükentötens führen. Unklar ist zudem, wie diese Erlaubnis zur Tötung, die an die Tierhalter ausgesprochen werden soll, umgesetzt werden soll, da diese Tierhalter ja nicht selbst Eintagsküken züchten und töten würden. Auch eine lebendige Verbringung der Eintagsküken von der Brüterei zu den Tierhaltern mit anschließender Tötung dort würde den Sinn des Gesetzes völlig untergraben. Dafür spricht nicht zuletzt, dass im Begründungsteil der Stellungnahme die Brütereien als diejenigen, die die getöteten Küken an die Halter abgeben, aufgeführt werden. Es ist also davon auszugehen, dass den Brütereien eine Erlaubnis zur Kükentötung ausgesprochen werden soll.

Hierfür soll es lediglich einer glaubhaften Darlegung eines Halters von Tieren, wie etwa eines Wildparks oder einer Falknerei, wie viele Küken benötigt würden, bedürfen. Neben der formaljuristischen Problematik, die darin besteht, dass der Adressat der Ausnahmegenehmigung nicht mit dem des Verbotes identisch ist, sehen wir hier erhebliche weitere Defizite. Zwar sollen jegliche Änderungen der tatsächlich benötigten Menge an Küken sofort mitgeteilt werden, es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass die Brüterei auf plötzliche Bedarfsreduktion dann entsprechend reagieren kann. Wie dann mit den nicht abgenommenen Tieren verfahren würde, ist fraglich. Insgesamt wäre eine Plausibilitätsprüfung und Kontrolle des angezeigten Bedarfs und die tatsächliche Abnahme nicht geregelt, so dass die Gefahr besteht, dass lediglich behauptet wird, die Küken würden für eine Fütterung getötet.

Weiterhin ist die Frage des Bedarfs an Küken zur Fütterung nicht geklärt: Die Nachfrage von Zoos/Tierparks und Greifvogelstationen ist sehr unterschiedlich und es fehlen belastbare Daten zum tatsächlichen Bedarf an Eintagsküken zur Fütterung. Nach Schätzungen könnte die aktuelle Verwendung von Eintagsküken zur Tierfütterung allerdings den kompletten Ausstoß Deutschlands sogar noch übersteigen<sup>3</sup>. Dadurch könnten theoretisch für alle Brütereien Deutschlands Ausnahmen generiert werden, womit der Status Quo manifestiert und das Verbot unterlaufen würde.

---

<sup>3</sup> Umfang und Verwertung männlicher Eintagsküken in Deutschland; Anna Schulze Walgern, Laura Hegemann, Katrin Schütz, Margit Wittmann, Marcus Mergenthaler in: Notizen aus der Forschung Nr. 31/2020 Fachhochschule Südwestfalen

Die betreffenden Einrichtungen sind zudem nicht zwingend auf Küken als Futter angewiesen, weil sie ihren Futtermittelbedarf auch anderweitig durch Futtertiere sicherstellen können. Küken zu verfüttern, ist in erster Linie eine finanziell günstige, aber – je nach Tierart – nicht zwingend die physiologisch sinnvollste Ernährung. Auch hier ist in den meisten Fällen der wirtschaftliche Grund für den Bezug von Eintagsküken ausschlaggebend. Der Ergänzungswunsch ist somit vom Grunde her nicht erforderlich, weil eine bedarfsgerechte Fütterung grundsätzlich auch anders möglich ist.

Der „Bedarf“ der Einrichtungen an Eintagsküken hat sich durch das Angebot von Küken, die aus wirtschaftlichen Gründen getötet wurden, überhaupt erst bilden können. Er ist also erst nachträglich entstanden. Der Hauptzweck, der diesem Ergänzungswunsch zugrunde liegt, war und wäre weiterhin, die unliebsamen Eintagsküken gar nicht erst aufziehen zu müssen und das etablierte System fortzuführen. Nachgeschobene Gründe wie dieser stellen jedoch keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 17 Abs. 1 TierSchG dar.<sup>4</sup> Es kann nicht Ziel einer Gesetzesänderung sein, dass Zoos und ähnliche Einrichtungen das tierfeindliche System der Kükentötung nutzen, wenn andere Möglichkeiten der Tierfütterung bestehen.

Zusammenfassend wird durch den potentiell großen „Bedarf“ an Eintagsküken als Futtertieren das Regel-Ausnahme-Verhältnis durch diesen Ergänzungswunsch ad absurdum geführt und die bisherige Praxis der Kükentötung über die Hintertür der Verfütterung an Wildtiere weiterhin ermöglicht. Dem Tierschutz würde dies diametral entgegenstehen. Aus diesem Grund lehnt der Deutsche Tierschutzbund den in der Stellungnahme des Bundesrats aufgeführten Ergänzungswunsch zum TierSchG ab.

#### **Weichenstellung „Bruderhahn“ und Zweinutzungshühner**

Weiterer Schwachpunkt ist, dass mit dem Gesetz weder die Ursachen des Kükentötens adressiert sind, noch die damit verbundenen Folgen. Es fehlt an einer Gesamtstrategie für die Geflügelzucht und –haltung. Die jahrzehntelange Zucht auf hohe Legeleistung hat nicht nur die leichten, schwerer zu mästenden sogenannten Bruderhähne geschaffen, sondern auch auf Seiten der Legehennen sowie auf Seiten der Masthühnerzuchtlinien zuchtbedingte Tierschutzprobleme bei den Tieren erzeugt.<sup>5</sup>

Die Bundesregierung hat es bislang versäumt, die richtigen Weichen zu stellen. So hat der Bund im Zeitraum von 2008–2020 von 8 Mio Euro zur Förderung aller Alternativen rund 6,5 Mio Euro in die Forschung der Geschlechtsbestimmung im Ei und lediglich 1,5 Mio in andere Alternativen bereitgestellt.

Aus Tierschutzsicht ist eine Abkehr von der Hochleistungszucht und damit verbunden die Haltung von Zweinutzungslinien, bei der beide Geschlechter genutzt und eine moderate Eier- und Fleischleistung erzielt werden kann, die Lösung. Auch wenn dies zu einer Verteuerung von Eiern und Fleisch führt, können wirtschaftliche Gründe – wie bereits ausgeführt – nicht als ein vernünftiger Grund angeführt werden. Weniger schädliche Lösungen müssen umgesetzt werden, auch wenn sie für den Handelnden mit Zeitverlust sowie mit vermehrten Arbeits- und Kostenaufwand verbunden sind<sup>6</sup>. Das Gelingen der Umstellung auf Zweinutzungshühner erfordert aber nicht unerhebliche strukturelle Änderungen in der deutschen Geflügelwirtschaft, die nicht ohne gesetzliche Rahmenbedingungen und

---

<sup>4</sup> Hirt Maisack Moritz, § 17 Rn. 70

<sup>5</sup> <https://www.uni-kassel.de/ub/index.php?id=39129&ts=978-3-89958-391-5>

<sup>6</sup> Hirt Maisack Moritz, § 1 Rn. 62; vgl. auch zur Rohheit von Arbeitersparnismaßnahmen: Tierschutzgesetz, TierSchG, Hans-Georg Kluge, Stuttgart, 2002, § 17 Rn. 34

Förderungen umstellungsbereiter Landwirte auskommen. Zudem müssen hiesige Landwirte vor Wettbewerbsverzerrungen durch ausländische Erzeuger geschützt werden.

Kurzfristig müssen jedoch dringend Regelungen zur Haltung und Schlachtung der Bruderhähne festgelegt werden, da davon auszugehen ist, dass nun in größerem Umfang Hähne aufgezogen und geschlachtet werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Hähne unter hohen Besatzdichten, ohne Auslauf, Tageslicht und Beschäftigungsmaterial, gehalten werden. Zu befürchten sind weiterhin lange Lebetiertransporte von Küken oder Schlachttieren ins Ausland, um Kosten zu sparen. Zudem muss die Schlachtung sowohl für Zweinutzungshühner als auch für Bruderhähne gesetzlich geregelt werden. Da die Tiere unterschiedlich groß bzw. teilweise sehr kleingewachsen sind, müssen aus Tierschutzsicht insbesondere für die Bruderhähne angepasste Betäubungssysteme entwickelt werden, um hohe Fehlbetäubungsquoten der Tiere zu vermeiden.

Für eine bewusste Kaufentscheidung sind klare Packungskennzeichnungen unerlässlich, mit deren Hilfe der Verbraucher erkennen kann, ob die Eier von Hennen aus Zweinutzungslinien stammen, Bruderhähne aufgezogen wurden oder eine Geschlechtsbestimmung im Ei mit Tötung der männlichen Embryonen stattgefunden hat. Zudem muss für den Verbraucher transparent sein, ob Legehennen oder Eier aus dem Ausland bezogen wurden und damit deutsches Tierschutzrecht bezüglich des Umgangs mit männlichen Küken umgangen wurde.

Insgesamt ist es erforderlich, ein Gesetz zum Verbot des Kükentötens in eine Gesamtstrategie mit dem Ziel einzubetten, eine gesellschaftlich akzeptierte Eier- und Geflügelfleischerzeugung in Deutschland zu etablieren, die dem Tierschutz gerecht wird. Dies gebietet nicht zuletzt das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Langfristig kann eine befriedigende Lösung nur darin bestehen, ähnliche gesetzlich verankerte Regelungen für den Umgang mit Eintagsküken sowie Hühnerembryonen sowie der Aufzucht und Schlachtung der Hähne für die gesamte EU anzustreben, um Abwanderungen von Brütereien oder Haltungsbetrieben zu vermeiden. Deutschland kann und muss hier eine Vorreiterrolle einnehmen und durch rechtliche bundesweite Vorkehrungen zeigen, wie eine EU-weite Lösung aussehen könnte.